

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN IN DER MUNIZIPALGEMEINDE NEUNFORN

1. Friedhofordnung

1.1 Eigentum

Der Friedhof in Oberneunforn ist Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Neunforn; diese gewährt der Munizipalgemeinde Neunforn das unentgeltliche Nutzungsrecht.

Der Friedhof dient als Ruhestätte der in der Gemeinde Verstorbenen; er ist ein Ort der Besinnung und des Andenkens.

1.2 Zuständigkeit

Während die Anordnung und die Überwachung des Bestattungswesens Aufgabe der Munizipalgemeinde Neunforn ist, obliegt die Verwaltung des Friedhofs einer Friedhofkommission.

1.3 Friedhofkommission

Die Friedhofkommission besteht aus je einem Mitglied des Gemeinderates und der Evangelischen Kirchenvorsteherschaft Neunforn sowie dem vom Gemeinderat gewählten Friedhofvorsteher. Die Behörden bestimmen ihren Vertreter selbst. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Kommission ist zuständig für alle Friedhoffragen, Gestaltung und Unterhalt des Friedhofgeländes. Sie stellt Anträge betreffend Unterhalt an den Gemeinderat, betreffend Gestaltung des Friedhofgeländes auch an die Kirchenvorsteherschaft. Sie wählt den Friedhofgärtner und erstellt dessen Pflichtenheft.

1.4 Kostentragung, Unterhalt

Die Kosten des Bestattungswesens inklusive Unterhalt des Friedhofes trägt die Munizipalgemeinde.

1.5 Anspruch auf Beisetzung

Auf dem Friedhof Oberneunforn können alle verstorbenen Einwohner der Munizipalgemeinde Neunforn und der zürcherischen Gemeinde Wilen sowie alle im Gemeindegebiet aufgefundenen unbekanntenen Toten bestattet werden.

2. Vorschriften über das Bestattungswesen

2.1 Bestattungsordnung

Bei Eingang einer Todesmeldung trifft der Zivilstandsbeamte die notwendigen Anordnungen für die Bestattung. Er veranlasst die Einsargung und die Überführung in eine Leichenhalle oder in das Krematorium.

Der Friedhofvorsteher überwacht den Leichentransport und die Arbeiten auf dem Friedhof.

2.2 Bestattungszeiten

Das Zivilstandsamt Neunforn setzt, in Verbindung mit dem zuständigen Pfarramt und im Einvernehmen mit der Trauerfamilie, die Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen können in der Regel täglich erfolgen, ausgenommen sind Sonn- und allgemeine Feiertage. Urnenbeisetzungen können in Ausnahmefällen vor oder nach dem Sonntagsgottesdienst vorgenommen werden.

2.3 Aufbahrung

Die Leiche wird unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen und einer allfälligen ärztlichen Verfügung in einen Aufbahrungsraum oder in das Krematorium verbracht.

2.4 Bestattungsmodus

Der Friedhofvorsteher ordnet zusammen mit dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen den Bestattungsmodus an.

2.5 Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen

Die Bestattung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in einem neuen Grab kann ausnahmsweise und mit besonderer Bewilligung der Friedhofkommission erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn nachgewiesene engere Beziehungen zu Neunforn vorhanden waren. Für den Grabplatz ist eine Gebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

2.6 Kremation

Das Zivilstandsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem entsprechenden Krematorium und den Angehörigen fest. Es orientiert die zuständigen Instanzen.

Die Urne wird von den Angehörigen im Krematorium abgeholt. Auf Wunsch der Angehörigen holt diese auch ein Beauftragter

der Friedhofskommission ab. Die Transportkosten werden in Rechnung gestellt.

2.7 Kostentragung

Für die verstorbenen Einwohner übernimmt die Gemeinde die Kosten der Bestattung für

- a) die Leichenschau
- b) die amtlichen Todesanzeigen
- c) die Lieferung eines Normalsarges, das Einsargen und die Aufbahrung in einer Leichenhalle
- d) das Glockengeläute
- e) das Öffnen und Zudecken des Grabes
- f) die Bezeichnung des Grabes mit einer Schrifftafel
- g) die Kremation

Ausserordentliche Mehrkosten sowie die Mehrkosten für die Bestattung von Einwohnern der Munizipalgemeinde Neunforn auf einem andern Friedhof sind von den Angehörigen zu tragen.

2.8 Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan

Der Friedhofvorsteher führt ein Gräberverzeichnis gemäss Beisetzungsplan.

2.9 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofs sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen betriebsnotwendige Fahrten)
- das Mitführen von Hunden
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter.

3. Grabstätten

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Beisetzungsmöglichkeiten

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Bestattung:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen (Kinder und Erwachsene)
- b) Reihengrab für Urnen (Kinder und Erwachsene)
- c) Urnenwand (Kinder und Erwachsene): Die Urne wird im Pflanzstreifen beigesetzt

Für Bestattungen gemäss 2.5 gilt das Gebührenreglement der Munizipalgemeinde Neunforn

3.1.2 Zusätzliche Urnenbeisetzungsbestimmungen

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Grab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

Die Ruhezeit des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beisetzen zu können. Grundsätzlich sollen aber in den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden.

3.1.3 Ruhezeit der Gräber

Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber 25 Jahre.

3.1.4 Aufhebung der Grabfelder

Müssen Grabfelder wegen Ablaufs der Ruhezeit geräumt werden, werden die Angehörigen aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert zwei Monaten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber abgeräumt. Die Grabmale und Pflanzen verfallen an die Munizipalgemeinde Neunforn, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

3.2. Reihengräber

3.2.1 Reihengräber, Grabmasse

Reihengräber sind Gräber, die nach Belegungsplan nebeneinander angelegt werden.

Es gelten folgende Masse:

	Grablänge	Grabbreite
Erdbestattungsgräber Erwachsene und Kinder	1.50 m	0.60 m
Urnengräber	1.20 m	0.60 m

3.2.2 Zuweisung der Grabfelder

Die Bestattungen erfolgen in der von der Friedhofkommission bestimmten Reihenfolge.

3.3 Grabmale

3.3.1 Einheitliche Grabbezeichnung

Jedes Grab erhält eine von der Gemeinde gelieferte Schrifttafel mit Namen, Geburts- und Todesjahr, bis zum Zeitpunkt, da sie durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird.

3.3.2 Gestaltung und Material

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

3.3.2.1 Werkstoffe

Als Werkstoffe für Grabmale sind zugelassen:
Naturstein, Schmiedeeisen und Holz.

3.3.2.2 Form und Gestaltung

- a) Die Grabmale sollen in ihrer Form schlicht sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.
- b) Schrift, Ornament oder Relief müssen sich harmonisch in das Grabmal einfügen. Schriften können patiniert oder mit Blattgold und Silber ausgelegt werden.

- c) Unzulässig sind: Radierungen, Photographien, bemalte oder versilberte Inschriften, das Bemalen von Ornamenten und Reliefs; ebenso rohe Felsen und flachliegende Grabplatten.
- d) Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über dem Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

3.3.3 Bewilligung für die Aufstellung

Für die Aufstellung eines Grabmales ist beim Friedhofvorsteher eine Bewilligung einzuholen. Entwürfe für Grabmale und Grabmaländerungen sind vom Hersteller der Friedhofkommission zum Entscheid vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen. Die Friedhofkommission kann Grabmale, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

3.3.4 Masse

Die zulässigen Grössen der Grabmale auf den einzelnen Grabfeldern sind aus dem Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich.

3.3.5 Zeitpunkt der Aufstellung

Grabmale dürfen erst aufgestellt werden, wenn dem betreffenden Erdbestattungsplatz zwei neue Gräber folgen, und frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach der Bestattung. Bei Urnengräbern beträgt die Frist sechs Monate nach der Bestattung.

3.3.6 Arbeiten auf dem Friedhof

Transport und Aufstellung der Grabmale im Friedhof sowie Verrichtungen grösseren Ausmasses an bestehenden Grabmalen sind dem Friedhofvorsteher rechtzeitig anzuzeigen. Solche Arbeiten dürfen ab Freitagnachmittag sowie zwei Tage vor gesetzlichen oder ortsüblichen Feiertagen nicht mehr vorgenommen werden. Für das Versetzen der Grabmale hat sich der Bildhauer an die ordentliche Arbeitszeit zu halten. Die Ausführenden sind gehalten, unter möglicher Schonung der Anlagen mit aller Sorgfalt vorzugehen. Überschüssiges Material ist auf dem vom Friedhofvorsteher bezeichneten Platz zu deponieren.

3.3.7 Unterhaltungspflicht

Die Grabmale und Grabflächen sind von den Hinterbliebenen in gutem Zustand zu halten (siehe Haftung 4.1). Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Grabsteine, welche nach der Aufforderung durch den Friedhofvorsteher nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

3.4 Einfassung, Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

3.4.1 Einheitliche Einfassungen

Die Einfassung der Grabreihen (Erdbestattungs- und Urnengräber) wird durch die Munizipalgemeinde Neunforn einheitlich ausgeführt.

3.4.2 Grabbepflanzung und Unterhalt

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen.

die Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche dürfen nicht höher als 60 cm sein. Der Raum hinter dem Grabmal darf nicht bepflanzt werden.

3.4.3 Einheitliche Begrünung der Urnenwand

Alle Gräber an der Urnenwand werden durch den Friedhofgärtner gepflegt und mit einer niedrigen Bepflanzung versehen. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

Für Blumenschalen werden Steinplatten eingelegt.

3.4.4 Kosten der Begrünung

Die Kosten der einheitlichen Begrünung gehen zu Lasten der Munizipalgemeinde Neunforn.

3.4.5 Abfälle, leere Gefäße

Welke Kränze, Blumen usw. sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu deponieren. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefäße oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Einheitliche Vasen stehen zur Verfügung, andere Behälter sind unerwünscht.

3.4.6 Unterhalt durch die Munizipalgemeinde

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit einer einfachen Grünbepflanzung versehen.

3.4.7 Grabfonds

Die Angehörigen, welche ein Grab nicht selbst bepflanzen oder damit nicht selbst einen Gärtner beauftragen möchten, können für die Dauer der Grabruhe bei der Munizipalgemeinde Neunforn einen Beitrag an den Grabfonds entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Gebührenreglement.

4. Haftung, Strafbestimmungen

4.1 Haftung

Die Munizipalgemeinde Neunforn übernimmt keine Haftung für private Grabmale, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

4.2 Strafbestimmungen

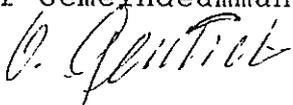
Übertretungen dieser Vorschriften werden durch die Friedhofkommission geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Munizipalgemeindeversammlung vom 25. April 1991 genehmigt und tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Gemeindeammann:


O. Gentsch

Der Gemeinderatsschreiber:


E. Jakob

ANHANG ZUM FRIEDHOFREGLEMENT

Die Höchstmasse für Grabmale betragen

	Höhe	Breite
bei Erdbestattungsgräbern	110 cm	55 cm
bei Urnenbgräbern	80 cm	50 cm

Gebührenregelung im Friedhofswesen

Grabplatte bei Urnenbeisetzungen an der Urnenwand (ohne Inschrift)

für Einwohner	Fr. 400.--
für Auswärtige	Fr. 600.--

Grabplatz für Auswärtige

bei Erdbestattung	Fr. 1000.--
bei Urnenbestattung (Reihengrab und Urnenwand)	Fr. 700.--

Grabunterhalt / Beiträge an den Grabfonds

bei Erdbestattungen	Fr. 4000.--
bei Urnenbestattungen	Fr. 3500.--